



GEMEINDE

Obfelden

Reglement über die Benutzung der Freibadanlage

Gültig ab 4. April 2023

Inhalt

1.	Grundlagen, Zweck und Ziel	4
2.	Allgemeine Bestimmungen	4
2.1.	Zuständigkeit.....	4
2.2.	Verbindlichkeit	4
2.3.	Grundsatz.....	4
2.4.	Unfälle und Hilfeleistung.....	4
3.	Aufsicht und Haftung.....	4
3.1.	Aufsicht	4
3.2.	Bademeister / Badewachen	5
3.3.	Haftung	5
4.	Öffnungszeiten und Eintritt	5
4.1.	Öffnungs- und Betriebszeiten	5
4.2.	Eintrittsregelung	5
5.	Benutzungsvorschriften.....	6
5.1.	Zutritt	6
5.2.	Benutzung durch Gruppen, Vereine und Schulen.....	6
5.3.	Garderoben, Duschen und WC-Anlagen	6
5.4.	Verhalten auf der Anlage	6
5.5.	Sport / Anlässe	7
5.6.	Fundgegenstände.....	7
5.7.	Parkplätze	7
5.8.	Baderegeln	7
5.9.	Verbote	7
5.10.	Beschwerden	8
6.	Verweise und Bussen	8
6.1.	Verweise	8
6.2.	Anzeige und Busse	8
7.	Inkraftsetzung.....	8

1. Grundlagen, Zweck und Ziel

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Dieses Reglement findet Anwendung für das Freibad Wolserstrasse 71b sowie dem dazugehörigen Umgelände

Mit dem vorliegenden Reglement wird die Nutzung in Bezug auf Koordination, Bewilligung, Umgang, Verhaltensvorgaben, Kosten und rechtliche Folgen geregelt.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Zuständigkeit

- 2.1.1. Die Freibadanlage Obfelden ist Eigentum der Politischen Gemeinde und untersteht dem Gemeinderat bzw. dem Vorstand Hochbau / Immobilien.
- 2.1.2. Die Gesamtaufsicht über die Freibadanlage liegt beim Bademeister. Er und seine Stellvertretung sind zuständig für die Wasserqualität, den technischen Betrieb, Unterhalt sowie die Parkplatzordnung.
- 2.1.3. Die Eintrittskontrolle, die Abgabe der Garderobenschlüssel, die Reinigung des Gastrobetriebes mit Küche sowie den dazugehörigen Nebenräumen und gedecktem Sitzplatz obliegt dem Pächter. Für die Reinigung des übrigen Areals sind der Bademeister, dessen Stellvertreter sowie die Badewachen verantwortlich.
- 2.1.4. Für die Wasseraufsicht sind der Bademeister, dessen Stellvertretung und die Badewachen zuständig.
- 2.1.5. Den Anordnungen dieser Personen ist in ihren Zuständigkeitsbereichen ist Folge zu leisten.

2.2. Verbindlichkeit

- 2.2.1. Mit dem Eintritt in die Freibadanlage anerkennt der Badegast die Reglements Bestimmungen und die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Unfallverhütung getroffenen Anordnungen der Freibadanlage Obfelden und unterstellt sich diesen.

2.3. Grundsatz

- 2.3.1. Jeder Badegast ist gehalten, sich keinen Gefahren auszusetzen, denen er nicht gewachsen ist. Er hat die Badeanlage so zu nutzen, dass er sich und andere nicht in Gefahr bringt.

2.4. Unfälle und Hilfeleistung

- 2.4.1. Die Jede Person ist verpflichtet, bei Unfällen allgemein und speziell bei Badeunfällen sofort Hilfe zu leisten und den Bademeister oder Badewache zu rufen. Rettungsgeräte und Rettungsmaterial, sowie ein Telefon (beim Bademeister und beim Gastrobetrieb) für die Alarmierung der Notfalldienste stehen zur Verfügung.
- 2.4.2. Die auf der Anlage vorhandenen Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall verwendet werden. Jede Person ist zur Verhinderung eines Missbrauchs verpflichtet.

3. Aufsicht und Haftung

3.1. Aufsicht

- 3.1.1. Aufenthalt, Schwimmen und Baden erfolgen auf eigene Gefahr.

- 3.1.2. Nichtschwimmer dürfen sich nicht im Schwimmbecken aufhalten. Die Benutzung von Schwimmhilfen (z.B. Flügel usw.) im Schwimmbecken ist verboten. Davon ausgenommen ist organisierter Schwimmunterricht und die vom Personal zur Verfügung gestellten Ringe.
- 3.1.3. Personen, welche nicht mindestens 50 Meter schwimmen können, ist die Benutzung des Schwimmbereiches im Bassin nicht gestattet. Die diensthabende Badeaufsicht ist berechtigt, sich die Schwimmfähigkeit vorführen zu lassen und Nichtschwimmer aus dem Becken zu verweisen.
- 3.1.4. Kinder unter 10 Jahren dürfen sich auf dem gesamten Areal nur unter ständiger Aufsicht von Erwachsenen oder Jugendlichen ab 14 Jahren aufhalten.

3.2. Bademeister / Badewachen

- 3.2.1. Die Freibadanlage wird vom Bademeister, dessen Stellvertretung und den Badewachen nach den Normen des VHF (Normen für Hallen- und Freibäder) überwacht. Den Weisungen dieser Personen ist unter allen Umständen Folge zu leisten. Sie stehen den Badegästen auch für Auskünfte und Hilfen zur Verfügung.

3.3. Haftung

- 3.3.1. Als Werkeigentümer haftet die Gemeinde nur für Schäden die durch fehlerhafte Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalt der Freibadanlage, ferner für Schäden, die durch das Personal in Ausübung dienstlicher Verrichtung verursacht werden. Für Diebstahl und anderweitigen Verlust wird nicht gehaftet. Bei Beschädigung oder Verunreinigung der Freibadanlage sowie bei Unfällen haftet der Verursacher. Für Schäden oder entstandene Kosten zur Behebung von Verunreinigungen haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen deren Eltern.

4. Öffnungszeiten und Eintritt

4.1. Öffnungs- und Betriebszeiten

- 4.1.1. Der Betrieb des Freibads dauert in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September. Die genauen Daten werden vom Gemeinderat festgelegt und jährlich publiziert.

Öffnungszeiten bei gutem Wetter: 08.00 – 20.00 Uhr

Öffnungszeiten bei schlechtem Wetter: 08.00 – 10.00 Uhr

Öffnungszeiten Monate Mai und September: 08.00 – 19.00 Uhr

- 4.1.2. Bei unsicherer Wetterlage entscheidet ausschliesslich der Bademeister oder dessen Stellvertretung über die Öffnungszeiten der Freibadanlage. Bei guten Wetterbedingungen und einer entsprechenden Anzahl Badegäste kann die Schliessung am Abend um eine Stunde herausgeschoben werden.
- 4.1.3. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf dem Freibadareal verboten. Bei Generalreinigungen und Revisionen sowie für schwimmsportliche Anlässe kann die Freibadanlage für die Öffentlichkeit ganz oder teilweise gesperrt werden.
- 4.1.4. Für eine Benutzung der Freibadanlage ausserhalb der Öffnungszeiten kann der Gemeinderat Ausnahmebewilligungen erteilen.

4.2. Eintrittsregelung

- 4.2.1. Die Eintrittspreise und Gebühren werden durch Publikation in der Lokalpresse und durch Anschlag bekannt gegeben. Saisonkarten müssen bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Bezahlte Eintrittsberechtigungen werden weder zurückgenommen, noch wird der Preis bei Verlust oder Nichtge-

brauch zurückerstattet. Bei Verlust der Saison- oder Punktekarte wird bei der Neuausstellung eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

- 4.2.2. Das Personal ist berechtigt Kontrollen durchzuführen und die Vorweisung einer gültigen Eintrittsbe-
rechtigung zu verlangen. Die missbräuchliche Verwendung der Saison- oder Punktekarte hat den so-
fortigen entschädigungslosen Entzug zur Folge. Jugendliche haben sich im Zweifelsfalle auf Verlangen
über ihr Alter auszuweisen.

5. Benutzungsvorschriften

5.1. Zutritt

- 5.1.1. Die Freibadanlage darf nur mit gültigen Eintrittskarten betreten werden. Davon ausgenommen sind
Kinder unter 7 Jahren in Begleitung Erwachsener. Kinder unter 10 Jahren wird der Zutritt nur in
Begleitung Erwachsener oder Jugendlicher ab 14 Jahren gewährt. Auch Freibadbesucher, welche nicht
baden, haben Eintritt zu bezahlen (Ausnahme :Besucher Badi-Beiz).
- 5.1.2. Personen die unter Einwirkung von Drogen und/oder Alkohol stehen werden weggewiesen. Personen
die ansteckende Krankheiten oder offenen Wunden haben, dürfen das Freibad nicht benutzen.

5.2. Benutzung durch Gruppen, Vereine und Schulen

- 5.2.1. Bei Benützung der Freibadanlage durch Gruppen, Vereine, Schulen usw. und bei Wettkämpfen /
Veranstaltungen, haben die verantwortlichen Leiter oder Organisatoren für einen ruhigen und
geordneten Betrieb zu sorgen.

5.3. Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- 5.3.1. Vor dem Baden ist das Duschen obligatorisch. Die Benützung der Garderoben und Duschen ist
ausschliesslich den Badegästen vorbehalten. Die Verwendung von Seife und Shampoo ist nur in den
Duschkabinen gestattet. Die WC-Anlagen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Beanstandungen
sind dem Bademeister zu melden.
- 5.3.2. Die Garderoben werden 15 Minuten vor Schliessung des Bades geschlossen durch das zuständige
Personal geschlossen.
- 5.3.3. Die Garderobenschränke sind Ende Saison zu räumen und die Schlüssel zurückzugeben.

5.4. Verhalten auf der Anlage

- 5.4.1. Das Abspielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten ist verboten. Davon ausgenommen sind Ge-
räte mit Kopfhörern.
- 5.4.2. Fotografieren und Filmen sind auf dem ganzen Areal, wie auch unter Wasser, nicht gestattet. Das
Personal ist berechtigt Ausnahmegewilligungen zu erteilen.
- 5.4.3. Die Freibadanlage ist ein Erholungsgebiet. Die Belästigung von Freibadbesuchern durch
ungebührliches Verhalten, die Gefährdung der persönlichen Sicherheit, die Erregung öffentlichen
Ärgernisses und die Störung der Ruhe und Ordnung sind verboten. Ebenso die Anstiftung zu solchen
Handlungen. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Freibadanlage-Verbot verfügt werden.
- 5.4.4. Die Belästigung der Anwohnerschaft durch Lärm jeglicher Art ist untersagt (siehe Polizeiverordnung,
Art. 22 ff)
- 5.4.5. Kleider und Effekten sind so zu deponieren, dass der Zugang zum Bassin gewährleistet ist und die
Benutzung der Liege- und Spielwiese nicht behindert wird.

5.4.6. Abfälle jeglicher Art sind in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.

5.4.7. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Reglements sind auf den Anlagen mittels Hinweistafeln angeschlagen.

5.5. Sport / Anlässe

5.5.1. Ballspiele sind nur auf der dafür bestimmten Spielwiese erlaubt.

5.5.2. Für Sport- und andere Anlässe haben die Veranstalter eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

5.6. Fundgegenstände

5.6.1. Fundgegenstände sind dem Bademeister bzw. den Badewachen abzugeben und bis spätestens Ende der Badesaison abzuholen. Nicht abgeholte Gegenstände werden entsorgt oder an gemeinnützige Institutionen weitergegeben.

5.7. Parkplätze

5.7.1. Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Sie dürfen nicht auf benachbarten Grundstücken oder im Bereich des Parkverbotes an der Wolserstrasse parkiert werden. Weitere Parkplätze sind signalisiert. Halter von falsch parkierten Fahrzeugen können verzeigt werden.

5.7.2. Die Zufahrt für Rettungsdienste ist jederzeit zu gewährleisten.

5.8. Baderegeln

5.8.1. In Zur Verhütung von Badeunfällen wird beim Eingang auf die wichtigsten Baderegeln aufmerksam gemacht.

5.9. Verbote

5.9.1. Verboten sind:

1. Das Betreten der Freibadanlage ausserhalb der Öffnungszeiten
2. Das Mitnehmen von Haustieren auf dem ganzen Areal
3. Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall aller Art
4. Verunreinigung des Badewassers in jeder Form
5. Belästigung von Personen, unsittliches Verhalten, Erregung öffentlichen Ärgernisses
6. Belästigung durch ungebührlichen Lärm
7. Das Mitführen und Abspielen von Tonwiedergabegeräten (mit Ausnahme von Geräten mit Kopfhörern)
8. Das Betreten der Freibadanlage mit Noppen- oder Dornenschuhen
9. Im Bereich der Wasserbecken sind nicht erlaubt:
 - 9.1 Essen, Trinken und Rauchen
 - 9.2 Das Tragen jeglicher Art von Schuhen (ausgenommen Badepersonal)
 - 9.3 Schwimmhilfen im Schwimmerbecken (Schwimmflossen nur für Trainingszwecke gestattet)
 - 9.4 Das Spiel mit harten Gegenständen (Fuss- und Tennisbälle, Hartringe etc.)
 - 9.5. Kinderwagen, Kickboards und andere fahrzeugähnliche Geräte
10. Der Missbrauch von Rettungsgeräten

5.10. Beschwerden

5.10.1. Reklamationen und Beschwerden über das Personal oder den Badebetrieb sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung 8912 Obfelden zu richten.

6. Verweise und Bussen

6.1. Verweise

6.1.1. Benützer, die den Bestimmungen dieses Reglements oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals zuwiderhandeln, werden aus der Anlage weggewiesen

6.2. Anzeige und Busse

6.2.1. In schweren Verstössen erfolgt Anzeige bei der Polizei.

6.2.2. Wird die Eintrittsgebühr nicht bezahlt, wird diese bei der Kontrolle nacherhoben.

6.2.3. Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können mit Polizeibussen bis Fr. 200.-- bestraft werden.

7. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ist durch den Gemeinderat mit GRB Nr. 76 vom 4. April 2023 verabschiedet worden. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen. Die hierin enthaltenen Bestimmungen treten auf den 5. April 2023 in Kraft.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin: